

Die Personalkosten sind in landwirtschaftlichen Betrieben oftmals sehr hoch. Zum Bruttolohn jedes Arbeitnehmers gehören die Sozialversicherungsabgaben (SV-Beiträge) des Arbeitgebers. Für den Betrieb sind das Kosten. Aufseiten der Arbeitnehmer geht meistens mehr als ein Drittel des Bruttolohns an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen drauf.

Sowohl der Betrieb als auch die Arbeitnehmer sind somit daran interessiert, dass der Lohn auf dem Konto des Arbeitnehmers möglichst hoch ist und nicht durch Abgaben geschmälert wird. Zwar zahlt der Betrieb die Lohnsteuer nicht selbst, sondern behält diese nur vom Lohn zurück und führt sie für den Arbeitnehmer ab. Jedoch ist dem Arbeitgeber in der Regel daran gelegen, einen zufriedenen Mitarbeiter zu beschäftigen, der von seinem Einkommen gut leben kann.

Mithilfe zahlreicher Gestaltungsoptionen bieten clevere Betriebsleiter Lohnbestandteile sozialabgaben- und lohnsteuerfrei an. Diese werden oft statt einer Lohnerhöhung genutzt, um gutes Personal zu halten oder für den Betrieb zu gewinnen. Verringert werden die Lohnsteuern und SV-Abgaben vor allem durch eine effektive Planung geldwerter Vorteile und Sachbezüge. Erfahrungsgemäß nutzen nur wenige landwirtschaftliche Betriebe diese Alternativen konsequent aus – oft wissen sie es nicht besser bzw. wurden von ihren Beratern nicht darauf hingewiesen.

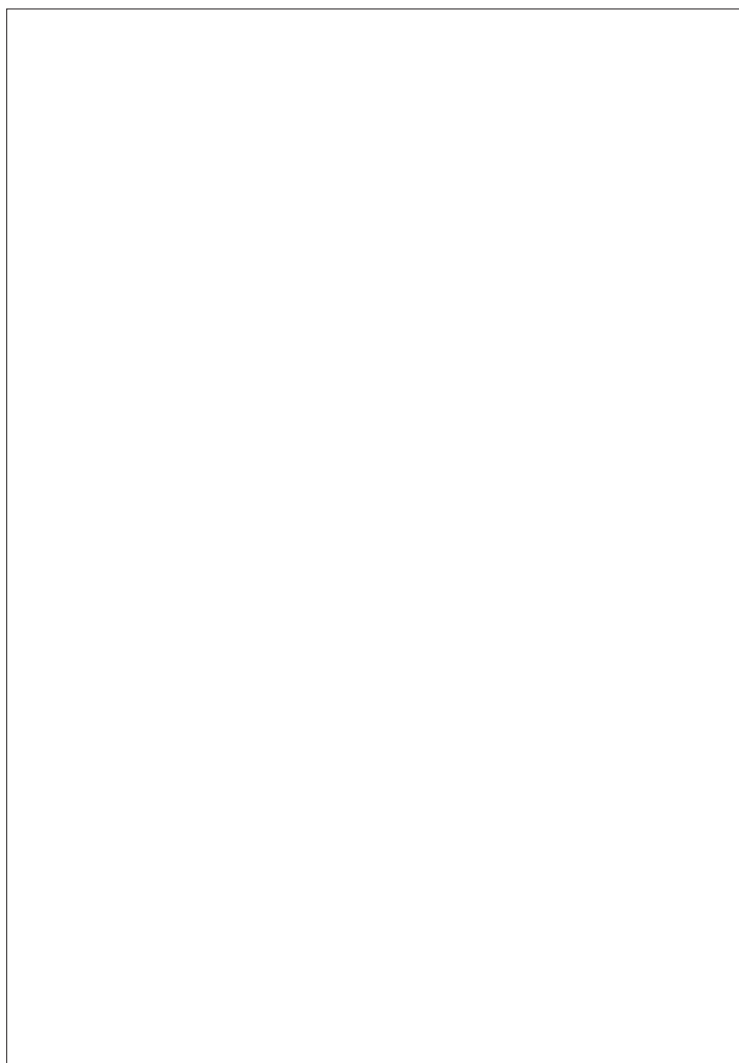
Generell steuer- und SV-frei

Die Überlassung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für private Zwecke ist generell steuerfrei. Dies gilt unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung und vom Wert der überlassenen Technik. Die Steuerfreiheit umfasst auch die Benutzung von Zubehör und Software. Sie ist nicht auf den privaten Gebrauch im Betrieb beschränkt, sondern gilt beispielsweise auch für Mobiltelefone im Auto oder Personalcomputer in der Wohnung des Arbeitnehmers.

Die Telefonkosten (einschließlich Anschlussgebühr, Grundgebühr, Internet) des Arbeitnehmers können in Höhe des beruflichen Anteils der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten steuerfrei ersetzt werden. Erfah-

Das kommt in die Tüte

Es gibt für Betriebe viele Möglichkeiten, **Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben** zu sparen. Das kann für landwirtschaftliche Unternehmer wie für Arbeitnehmer gleichermaßen Gewinn bringen (Teil 1).



rungsgemäß fallen stets beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen an, sodass aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrags (höchstens 20 €) monatlich steuerfrei ersetzt werden können. Zur weiteren Vereinfachung kann der monatliche Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten ergibt, für den pauschalen Auslagensatz fortgeführt werden.

Zieht ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen um, können die hierfür entstehenden Aufwendungen ersetzt werden. Dies kann zum Beispiel ein zu-

sätzlicher Anreiz sein, Fachpersonal aus weiter entfernten Wohnorten für den Dienst im Betrieb zu gewinnen.

Auch die Entschädigung für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen des Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), ist bis zur Höhe der ihm entstandenen Aufwendungen (Absetzung für Abnutzung, Instandhaltungskosten und Beförderungskosten) steuerfrei.

Zudem sind die Bereitstellung und die Übereignung typischer Berufskleidung durch den Chef sowie zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) steuerfrei. Die Betreuung von nicht schulpflichti-

gen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen gehört ebenso zu den steuerfreien Leistungen. Der Arbeitgeber hat die Nachweise immer im Original als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Gerade beim Kindergartenzuschuss bietet es sich an, ihn anstelle einer Lohnerhöhung zu gewähren. So wird der Mitarbeiter noch stärker an den Betrieb gebunden, und das Unternehmen spart zudem Lohnsteuer und SV-Abgaben.

Für Betriebe mit Direktvermarktung

Als Kassenfehlbetragsentschädigung (auch Mankogeld genannt) kann monatlich ein Betrag von 16 Euro steuer- und sozialabgabenfrei an alle diejenigen Arbeitnehmer ausgezahlt werden, die in der Praxis mit Bargeld zu tun haben. Dies ist insbesondere für Betriebe mit Direktvermarktung interessant.

Maßnahmen, die ein Arbeitgeber zur Gesunderhaltung seiner Arbeitnehmer ergreift bzw. Zuschüsse zu solchen Maßnahmen sind bis zu 500 Euro im Jahr steuer- und SV-frei. Die Leistung muss den allgemeinen Gesundheitszustand des Arbeitnehmers verbessern oder der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen. Beispiele sind Sportkurse für Mitarbeiter zum Ausgleich von Bewegungsmangel, Anti-Stress-Training oder Nichtrauchertraining.

Arbeiten Angestellte von zu Hause aus (z. B. Erstellung von Abrechnungen oder der Buchhaltung am heimischen PC), können zehn Prozent als Zuschlag auf den Grundlohn des Arbeitnehmers steuer- und SV-frei gezahlt werden (sogenannter Heimarbeitszuschlag). Gerade die Heimarbeit wird zunehmend von Arbeitnehmern gefordert, um familiäre und betriebliche Anforderungen besser vereinbaren zu können. Eine bis zu zehnprozentige Lohnerhöhung, ohne dass Lohnsteuer oder SV-Beiträge anfallen, ist ein echtes Argument für diese Gestaltungsmöglichkeit.

Mit Naturalien gut belohnt

Gerade in der Landwirtschaft sind Sachbezüge (Diesel, Naturalien etc.) keine Seltenheit. Sachbezüge sind hierbei steuerfrei, wenn die sich ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Monat nicht übersteigen. Seit 2005 ist diese Grenze auch auf die Bereitstellung einer Monatskarte oder einer monatlichen Fahrberechtigung für Fahrten

zwischen Wohnung und Arbeit bzw. für ein Jobticket, das für einen längeren Zeitraum gilt, anzuwenden. So kann zum Beispiel dem Lehrling aus dem Nachbardorf eine gute Möglichkeit geboten werden, kostenfrei zum Betrieb zu kommen, ohne dass der ohnehin geringe Lohn durch SV-Abgaben weiter geschmälert wird.

Die sogenannte Erholungsbeihilfe erlaubt es, an einzelne Arbeitnehmer z. B. in Krankheits- und Unglücksfällen eine Unterstützung bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei zu zahlen.

Geschenke zu Jubiläen

Sachzuwendungen (wie Blumen, Genussmittel, ein Buch oder eine CD), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses geschenkt werden, sind zudem bis zu einem Wert von 40 Euro als bloße Aufmerksamkeiten steuerfrei. Ausgenommen sind Geldzuwendungen, auch wenn ihr Wert gering ist.

Zu den steuerfreien Aufmerksamkeiten zählen auch Getränke und Lebensmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb überlässt.

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläums- und Erntefeiern) sind steuerfrei, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer für den einzelnen Arbeitnehmer im Durchschnitt maximal 110 Euro je Veranstaltung (max. zwei Veranstaltungen pro Jahr) betragen. Übersteigen die Aufwendungen die Grenze von 110 Euro je Arbeitnehmer, sind sie in voller Höhe steuerpflichtig.

Die Zuwendung von Waren oder Dienstleistungen (vom Arbeitgeber hergestellt, vertrieben oder erbracht), die der Arbeitnehmer im Kalenderjahr aufgrund seines Dienstverhältnisses erhält, sind bis insgesamt 1 080 Euro der um vier Prozent geminderten Verkaufspreise steuerfrei.

Für den Angestellten ackern

Dies ist besonders für landwirtschaftliche Betriebe interessant, da sie oft Güter produzieren, die für jedermann unmittelbar verwertbar sind. So können Agrarerzeugnisse wie Kartoffeln, Fleisch oder Lohndienstleistungen z. B. auf landwirtschaftli-

chen Flächen des Arbeitnehmers in nicht unerheblichem Umfang zugewendet werden.

Die Gestaltung steuerfreier Zuschläge zum Arbeitslohn erweist sich als komplex. Erhöhte Lohnzahlungen, die für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie 50 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen.

Keine Steuern fallen an für die Zuschläge der tatsächlich geleisteten Arbeit an gesetzlichen Feiertagen und für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr, soweit sie 125 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen, Zuschläge für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr und am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai, soweit sie nicht über 150 Prozent des Grundlohns liegen. Für Schichten, die an einem Feiertag vor 24 Uhr begonnen haben, gilt die Zeit bis 4 Uhr des nächsten Werktages als Feiertag.

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr) neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie 25 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen. Wird die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen, sind Zuschläge für die Arbeitszeit zwischen 0 und 4 Uhr bis zur Höhe von 40 Prozent des Grundlohns steuerfrei. Die steuerfreien Zuschläge für Nachtarbeit am Sonntag oder Feiertag werden addiert. Bei Zusammenfallen von Sonn- und Feiertag gilt der höhere Zuschlag. Die Berechnung der steuerfreien Zuschläge ist auf einen Grundlohn von höchstens 50 Euro pro Stunde begrenzt. Bei den Sozialversicherungsbeiträgen sind es maximal 25 Euro.

FAZIT: Durch die konsequente Nutzung der gezeigten Möglichkeiten profitieren Betriebe wie Arbeitnehmer. Die Zuwendungen ziehen keine Sozialversicherungsabgaben für Unternehmen und Personal nach sich, und durch die Lohnsteuerfreiheit kommt mehr beim Arbeitnehmer an. Damit stellen die Optionen eine gute Alternative zur Lohnerhöhung dar und sollten bei Neueinstellungen berücksichtigt werden.

MARCEL GERDS,
FREUND & PARTNER GMBH
STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFT,
LUTHERSTADT WITTENBERG